

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats wegen der Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht, die der Ehrenkodex für die österreichische Presse enthält. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Katharina Kropshofer, Sebastian Loudon, Arno Miller und Mag. Rainer Schüller im selbständigen Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Diese vier Zentimeter kosten Wienerin 7000 Euro**“, erschienen in der „Kronen Zeitung“ vom 08.08.2025, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).**

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird über den Fall einer Wienerin berichtet, die einen Zuschuss von 7000 Euro bei der Erneuerung ihrer Dusche nicht erhalten habe, weil die Duschtasse nicht ebenerdig sei, sondern einen vier Zentimeter hohen Sockel habe und so nicht der ÖNORM B 1600 entspreche. Wollte die Frau Geld sehen, müsse die Schwelle entfernt werden, was ihr zufolge aber nur durch extrem hohen Aufwand möglich wäre. Die betroffene Frau wird mit der Aussage zitiert, dass der zuständige Sachbearbeiter ihr ursprünglich erklärt hätte, dass die Schwelle kein Problem wäre, eine Sprecherin der MA 25 damit, dass die Auskunft, die Schwelle wäre kein Grund für eine Ablehnung der Förderung, nicht nachvollzogen werden könne.

Der Artikel endet mit folgender Passage: „Ob mit syrischen Großfamilien, die pro Monat 9000 Euro kassieren, ebenso rigoros verfahren wird? Diese Frage muss, auch wenn sie nicht die MA 25 sondern andere Stellen der Stadt betrifft, erlaubt sein.“

Ein Leser kritisierte die zitierte Passage am Ende des Artikels; der Artikel habe nichts mit der Flüchtlingssituation zu tun, sei aber trotzdem eindeutig darauf gerichtet. Seiner Ansicht nach erzeuge die Passage Hass.

Der Senat hat ein Verfahren eingeleitet, um zu überprüfen, ob der oben genannte Artikel gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt, insbesondere gegen dessen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung).

Die Medieninhaberin der Kronen Zeitung hat an dem Verfahren nicht teilgenommen und weder eine schriftliche Stellungnahme abgegeben noch an der Verhandlung teilgenommen.

Der Senat hält zunächst fest, dass jener Teil des Artikels, der den Fall einer Wienerin betrifft, einen Zuschuss bei der Erneuerung ihrer Dusche aufgrund der Nichteinhaltung einer ÖNORM nicht erhalten zu haben, medienethisch unproblematisch ist.

Als medienethisch bedenklich erachtet der Senat hingegen die auch vom Leser kritisierte Passage, die den konkreten Fall in Bezug zu „syrischen Großfamilien“ setzt, „die pro Monat 9000 Euro kassieren“ würden.

Aus dem Artikel geht klar hervor, dass der Grund für die Ablehnung des Förderungsantrags der Wienerin die Nichteinhaltung einer zu berücksichtigenden ÖNORM war. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Förderung waren somit offenbar nicht erfüllt und deshalb wurde die Förderung nicht gewährt. Die Geschichte hat überhaupt nichts mit der Unterstützung von Flüchtlingsfamilien zu tun.

Ohne sachlichen Anlass wird nun auf „geförderte syrische Familien“ eingegangen und die Frage aufgeworfen, ob bei diesen ebenso rigoros verfahren werde. Der Artikel impliziert, dass Zahlungen an syrische Familien möglicherweise nicht zu Recht erfolgt sein könnten, und bei der Prüfung in diesen

Fällen nicht so streng vorgegangen werde. Konkrete Anhaltspunkte oder Beweise liefert der Autor für seine These freilich nicht. Zudem wird der Eindruck erweckt, dass zahlreiche syrische Familien von derartig hohen, schlampig vergebenen Förderungen profitieren würden.

Der Senat bewertet den vorliegenden Bericht als klaren Fall einer Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung von Syrerinnen und Syrern (Punkt 7 des Ehrenkodex).

Die beanstandete Passage dient einzig der Stimmungsmache gegen geflüchtete Personen. Durch den weiter nicht belegten hohen Förderungsbetrag für syrische Familie sollten anscheinend Neidgefühle bei den Leserinnen und Lesern erzeugt werden. Die Gruppe der Syrerinnen und Syrer, die vermeintlich sehr leicht hohe Förderungen bekommen, wird gegen die Gruppe der Österreicherinnen und Österreicher ausgespielt, bei denen die Verwaltung vermeintlich streng ist.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung)** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
21.10.2025